

Bundesgesetzblatt

1741

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1961	Nr. 77
Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 61	Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes	1741

In Teil II Nr. 49, ausgegeben am 21. September 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Andert Bundesgesetzbl. III 9511-8). — Gesetz zu dem Vertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind. — Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten. — Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (Inkrafttreten für Kuba).

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 14 zur Durchführung einer Lohnerhebung.

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes

Vom 6. August 1961

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 877) wird der Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung des § 5 Abs. 2 und des § 8 Abs. 3 gilt ab 1. Januar 1962.

Bonn, den 6. August 1961

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

in der Fassung vom 6. August 1961

§ 1

Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs

(1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen.

(2) Sie gliedern sich in

1. Bundesautobahnen
2. Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4).

(3) Bundesautobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, daß sie frei von höhen gleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlußstellen ausgestattet sind. Sie sollen getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.

(4) Zu den Bundesfernstraßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenerbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;
5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).

(5) Für die Bundesfernstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Nummerung und Bezeichnung der Bundesfernstraßen.

§ 2

Widmung, Umstufung, Einziehung

(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung.

(2) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 19 Abs. 3 oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat.

(3) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(3a) Eine öffentliche Straße, die die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 oder 3 erfüllt, ist zur Bundesautobahn oder Bundesstraße, eine Bundesstraße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt, zur Bundesautobahn aufzustufen.

(4) Eine Bundesfernstraße, bei der die Voraussetzungen des § 1 weggefallen sind, ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die sich aus dem Landesrecht ergebende Straßenklasse abzustufen oder, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, einzuziehen.

(5) Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen (§ 18 Abs. 2) als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 17 Abs. 2) eingezogen werden sollen. Die Abstufung soll nur zum Ende eines Rechnungsjahres ausgesprochen und drei Monate vorher angekündigt werden.

(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Sie hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministers für Verkehr herbeizuführen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekanntzumachen.

(7) Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 7) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 8). Bei Umstufung gilt § 6 Abs. 1.

§ 3

Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen.

(2) Verkehrszeichen nach Absatz 1 hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Bundesfernstraßen bei Schnee- und Eisglätte räumen und streuen. Landesrechtliche Vorschriften über die Pflichten Dritter zum Schneeräumen und Streuen sowie zur polizeimäßigen Reinigung bleiben unberührt.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht.

§ 5

Träger der Straßenbaulast

(1) Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt. Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 mehr als 50 000 Einwohner hatten, sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen. Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Ergebnisse einer späteren Volkszählung als maßgebend erklären. Er hat dabei auch festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel der Straßenbaulast eintritt.

(3) In den Ortsdurchfahrten der übrigen Gemeinden ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze.

(3a) Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die Bundesstraße, so ist von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt besonders festzulegen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde.

(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die oberste Landesstraßenbaubehörde setzt im Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde die Ortsdurchfahrt fest und kann dabei mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und der Gemeindeaufsichtsbehörde von der Regel der Sätze 1 und 2 abweichen.

(5) Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsumgehungen. Verbindet die Ortsumgehung auch Straßen anderer Träger der Straßenbaulast, so haben diese der Verkehrsbedeutung ihrer Straßen entsprechend zu den Kosten beizutragen. Mit den Gemeinden, die an der Ortsumgehung ein Interesse haben, ist über eine Kostenbeteiligung der Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen.

(6) Eine Ortsumgehung im Zuge einer Bundesstraße ist der Teil der Bundesstraße, der zur Beseitigung oder Verbesserung einer Ortsdurchfahrt so angelegt ist, daß er im wesentlichen frei von Einmündungen und höhengleichen Kreuzungen ist und daß die anliegenden Grundstücke keine unmittelbaren Zugänge zu ihm haben. Soweit die Ortsumgehung innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, muß sie unmittelbar an die freie Strecke der Bundesstraße anschließen.

§ 5 a

Zuwendungen für fremde Träger der Straßenbaulast

(1) Zum Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zum Bau oder Ausbau von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen kann der Bund Zuschüsse oder Darlehen gewähren.

(2) Soweit Mittel für Zuwendungen an fremde Baulastträger im Bundeshaushalt aus dem zweckgebundenen Mehraufkommen der Mineralölsteuer bereitgestellt werden, gewährt der Bund im Einvernehmen mit dem beteiligten Land daraus auch Zuschüsse zum Bau oder Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sind.

(3) Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 werden gewährt, wenn ein Interesse des weiträumigen Verkehrs besteht.

§ 6

Eigentum und andere Rechte

(1) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4)

und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang ausgeschlossen.

(1 a) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

(2) Bei der Einziehung einer Straße kann der frühere Träger der Straßenbaulast innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Grundstücken mit den in Absatz 1 genannten Rechten und Pflichten ohne Entschädigung übertragen wird, wenn es vorher nach Absatz 1 übergegangen war.

(3) Beim Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach Absatz 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht.

(4) Das Eigentum des Bundes ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)“.

§ 7

Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der Bundesfernstraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Hierbei hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Die Erhebung von Gebühren für den Gemeingebrauch bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung.

(2) Der Gemeingebrauch kann beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustandes zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

(2 a) Macht die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs durch die Straßenbaubehörde die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so haben die für die Ersatzwege zuständigen Träger der Straßenbaulast gegen den Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen insoweit einen Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten.

(3) Wer eine Bundesfernstraße aus Anlaß des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung

unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.

§ 8

Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilen, wenn die Sondernutzung sich auf die Fahrbahn erstreckt und geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Hierüber entscheidet der Träger der Straßenbaulast. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn eine Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Ist die Erlaubnis von der Gemeinde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast widerrufen, so hat die Gemeinde die Erlaubnis auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sondernutzung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung kann auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung berücksichtigt werden. Wird in Gemeinden von nicht mehr als 50 000 Einwohnern die Erlaubnis erteilt, so stehen die Sondernutzungsgebühren der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast zu gleichen Teilen zu.

(4) Zu den Sondernutzungen gehören auch die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten zu Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll. Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht,

- a) wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach § 9 Abs. 2 unterliegen,
- b) wenn Zufahrten in einem Flurbereinigungsverfahren neu geschaffen oder geändert werden.

(4a) Werden durch den Ausbau von Bundesstraßen Zufahrten zu Grundstücken unterbrochen, die keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsnetz besitzen, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das gilt nicht für Zufahrten, die auf Grund einer widerrufenen Erlaubnis bestehen.

(5) Wenn eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen kostspieliger hergestellt werden muß, als dies sonst notwendig wäre, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast

die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten, dies gilt nicht für Haltestellenbuchten an Bundesstraßen.

(6) Ist eine Erlaubnis für besondere Veranstaltungen z. B. Rennen, Umzüge, Probefahrten notwendig und erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor Erteilung der Erlaubnis hat die hierfür zuständige Behörde den Träger der Straßenbaulast zu hören und die nach Absatz 3 etwa geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen.

(7) Örtliche Vorschriften, die die Sondernutzung für Anlieger an Ortsdurchfahrten abweichend regeln, bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

(8) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße. Er hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorstüsse oder Sicherheiten verlangen.

(9) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Enteignung aufgehoben werden. § 19 gilt entsprechend.

(10) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

§ 9

Bauanlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im übrigen dürfen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen jeder Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, oder wenn die Grundstücke eine unmittelbare Zufahrt erhalten, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen nur mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsfährdung, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung nötig ist.

(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn

der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2). Die Baugenehmigungsbehörden sollen von einer ihnen gesetzlich zustehenden Möglichkeit, eine Baugenehmigung schon in einem früheren Zeitpunkt zu verweigern, Gebrauch machen.

(5) Bedürfen die Bauanlagen im Sinne des Absatzes 2 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

(6) Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten des Absatzes 1 und den Bauanlagen des Absatzes 2 unbeschadet abweichender bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen gleich.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§§ 9, 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 341), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Absatz 6 gilt nicht in Ortsdurchfahrten.

(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 bis 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

(9) Wird infolge der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(10) Im Falle des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind.

§ 9a

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt § 19 (Enteignung).

(3) Zur Sicherung der Planung neuer Bundesfernstraßen kann die oberste Landesstraßenbaubehörde im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde Planungsgebiete festlegen. Auf diese ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahres-Frist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, ortsüblich bekanntzumachen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 10

Schutzwaldungen

(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesfernstraßen können von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden.

(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber liegt der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde ob.

§ 11

Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutze der Bundesfernstraßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen) haben die Eigentümer von Grundstücken an den Bundesfernstraßen die Anlage vorübergehender Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Eigentümern die Durchführung dieser Maßnahmen 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Die Eigentümer können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Diese Verpflichtungen liegen auch den Besitzern ob.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder Besitzern die hierdurch verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen.

§ 12

Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen der anderen Straßen. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlußstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

(3) Wird eine Straße ausgebaut, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser Straße die Kosten der notwendigen Änderungen von Kreuzungen zu tragen. Werden mehrere Straßen gleichzeitig ausgebaut, so haben die beteiligten Träger der Straßenbaulast die Kosten der dadurch bedingten Änderungen von Kreuzungen anteilig in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten der von ihnen veranlaßten Änderungen bei getrennter Durchführung zueinander stehen würden.

(3a) Wird die Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs erforderlich, so gilt für die Kosten dieser Änderung die Regelung des Absatzes 2. Beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einer der Straßen nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf der anderen Straße, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser anderen Straße die Änderungskosten allein zu tragen.

(4) Über die Errichtung neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen wird durch die Planfeststellung entschieden. Diese soll zugleich die Aufteilung der Kosten regeln.

(5) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen.

§ 13

Unterhaltung der Kreuzungsanlagen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen liegt dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Unterhaltung der Kreuzungsanlage in der Fahrbahnbreite seiner Straße ob, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast der kreuzenden Straße.

(2) Bei Über- oder Unterführungen hat das Kreuzungsbauwerk der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße, die übrigen Teile der Kreuzungsanlage der Träger der Straßenbaulast der Straße, zu der sie gehören, zu unterhalten.

(3) In den Fällen des § 12 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die ihm durch die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 entstehen.

(4) Nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Kosten für Unterhaltung und Erneuerung sowie für Wiederherstellung im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt ohne Ausgleich zu tragen.

(5) Abweichende Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wesentliche Änderung an der Kreuzung durchgeführt ist.

(6) Die Vorschriften über die Tragung der Kosten (Absätze 1 bis 4) gelten nicht, soweit hierüber etwas anderes vereinbart wird.

(7) Wesentliche Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie wesentliche Änderungen zu behandeln.

(8) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen.

(9) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, welche Teile der Kreuzungsanlage zu der einen oder zu der anderen öffentlichen Straße gehören.

§ 14

Umleitungen

(1) Bei Sperrung von Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderung sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke und die Straßenverkehrsbehörde sind vor der Sperrung zu unterrichten.

(3) Im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist festzustellen, was notwendig ist, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Das gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden machen muß.

(4) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde verpflichtet. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn neue Bundesfernstraßen vorübergehend über andere öffentliche Straßen an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen werden müssen.

§ 15

Betriebe an den Bundesautobahnen

(1) Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (z. B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und einen unmittelbaren Zugang zu den Bundesautobahnen haben, sind Nebenbetriebe.

(2) Dem Bund ist der Bau der Nebenbetriebe vorbehalten. Sie sind, soweit nicht öffentliche Interessen oder besondere betriebliche Gründe entgegenstehen, zu verpachten. Auf diese Betriebe sind die gewerberechtlichen Vorschriften anzuwenden, doch gilt folgendes:

1. Der Bund bedarf keiner Erlaubnis nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146). Die Straßenbaubehörde hat eine für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortliche Person zu bestellen.
2. Bei verpachteten Nebenbetrieben wird der Nachweis des Bedürfnisses durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde erbracht. Im übrigen darf die Erlaubnis für den Pächter oder seinen Vertreter nur versagt werden, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gaststättengesetzes gegeben sind.
3. Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, für die Nebenbetriebe die Polizeistunde durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, so zu regeln, daß die jederzeitige Versorgung der Verkehrsteilnehmer ermöglicht und gesichert ist.

4. Die zuständigen Behörden sollen die Maßnahmen nach § 120 d der Gewerbeordnung nur im Benehmen mit den Straßenbaubehörden anordnen.

(3) Die Erlaubnis für den Bau, die Erweiterung oder die Eröffnung von Betrieben, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen und innerhalb von 300 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahnen, liegen, darf nur im Benehmen mit der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden. Besteht die Gefahr, daß durch die Anlage dieser Betriebe die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden, so darf auf Verlangen der obersten Straßenbaubehörde die Erlaubnis nur unter entsprechenden Auflagen erteilt werden. Wenn durch Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Besteht für den Bau, die Erweiterung oder die Eröffnung von Betrieben im Sinne des Absatzes 3 keine Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften, so bedürfen sie der Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, die nur dann versagt werden darf, wenn durch die Anlage dieser Betriebe die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden und durch entsprechende Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden kann.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Betriebe innerhalb einer geschlossenen Ortslage.

(6) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Wirtschaft erlassen für die Behandlung der Betriebe an den Bundesautobahnen (Absätze 1, 3 und 4) allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

§ 16

Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen.

(2) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Grundsätzlich hat die Bundesplanung den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung.

§ 17

Planfeststellung

(1) Neue Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Durch sie wer-

den alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann eine Planfeststellung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen besonders vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Landesstraßenbaubehörde.

(3) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Ist eine Ergänzung notwendig, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

(4) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(5) Werden Anlagen zur Sicherung des Verkehrs infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu ihrer Errichtung und Unterhaltung verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten haben jedoch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

(6) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.

(7) (weggefallen)

(8) In den Fällen des Absatzes 3 gelten die §§ 40, 41 des Bundesbaugesetzes.

§ 18

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Pläne sind der höheren Verwaltungsbehörde des Landes zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese führt die Stellungnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei und leitet sie nach Abschluß des Anhörungsverfahrens (Absätze 2 bis 4) der Planfeststellungsbehörde zu.

(2) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Einwendungen gegen den Plan sind bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landes spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich zu erheben.

(4) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 sind die Einwendungen gegen den Plan von der höheren Verwaltungsbehörde mit allen Beteiligten zu erörtern. Soweit keine Einigung zustande kommt, wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.

(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde des Landes oder einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vorher die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen. Er soll sich vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Landesministern ins Benehmen setzen.

(6) Die Feststellung des Planes und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 19

Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 Abs. 5 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der nach § 18 Abs. 5 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Ausführung der Maßnahmen notwendig, so hat die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde diese, wenn der Plan nach § 18 Abs. 5 festgestellt ist, vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einzuweisen.

(4) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Enteignungsbehörde anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken dulden.

(5) Im übrigen gelten die für die öffentlichen Straßen geltenden Enteignungsgesetze der Länder.

§ 20

Straßenaufsicht

(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen obliegen, wird durch die Straßenaufsicht sichergestellt. Die Länder üben die Straßenaufsicht im Auftrage des Bundes aus.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde kann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist anordnen. Sie soll Maßnahmen, die mehrere Träger der Straßenbaulast durchzuführen haben, diesen rechtzeitig bekanntgeben, damit sie möglichst zusammenhängend ausgeführt werden. Kommt ein Träger der Straßenbau-

last der Anordnung nicht nach, kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten verfügen und vollziehen.

§ 21

Verwaltung der Bundesstraßen in den Ortsdurchfahrten

Soweit die Gemeinden nach § 5 Abs. 2 und 3 Träger der Straßenbaulast sind, richtet sich die Zuständigkeit zur Verwaltung der Ortsdurchfahrten nach Landesrecht. Dieses regelt auch, wer insoweit zuständige Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 22

Zuständigkeit

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßenbaubehörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen.

(2) Im Falle des Artikels 90 Abs. 3 des Grundgesetzes treten an die Stelle der im Gesetz genannten Straßenbaubehörden der Länder die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Bundesbehörden. Dies gilt auch für die nach § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zu bestimmende Behörde.

(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11, 14) nach Landesrecht.

(4) Soweit nach diesem Gesetz die Zuständigkeit von Landesbehörden begründet ist, bestimmen die Länder die zuständigen Behörden. Sie sind ermächtigt, die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden der Länder, soweit sie nach diesem Gesetz begründet ist, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Der Bundesminister für Verkehr ist hiervon zu unterrichten.

(5) Soweit Selbstverwaltungskörperschaften in der Auftragsverwaltung tätig werden (Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes) sind ihre Behörden nach Maßgabe des Landesrechts an Stelle der Behörden des Landes zuständig.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt (§ 8),

2. entgegen den Vorschriften des § 9 eine Anlage errichtet oder wesentlich verändert oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Eigentümer oder Nutznießer Schutzwaldungen (§ 10) ganz oder teilweise beseitigt oder
4. einen Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 3 und 4 ohne Erlaubnis oder die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung baut, eröffnet oder erweitert oder den Auflagen der Erlaubnis oder der Genehmigung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 ist zulässig.

§ 24

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Wechselt durch die Regelung des § 5 Abs. 2 die Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten, so tritt der Wechsel mit Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahres ein.

(2) In Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 16. Juni 1933 nicht mehr als 6000 Einwohner hatten und nach der Volkszählung vom 13. September 1950 mehr als 9000 Einwohner haben, tritt die Regelung nach § 5 Abs. 2 erst mit dem 1. April 1960 in Kraft, wenn die Erhöhung der Einwohnerzahl überwiegend durch die Aufnahme von Heimatvertriebenen, Evakuierten und Zugewanderten aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone bedingt ist. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Anteil dieses Personenkreises an der Gesamtbevölkerungszahl nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 20 vom Hundert oder mehr beträgt. Ist die Einwohnerzahl am 1. April 1960 so gefallen, daß sie nicht mehr als 9000 beträgt, so tritt der Wechsel der Straßenbaulast nicht ein.

(3) Wenn die Straßenbaulast in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übergegangen ist, gilt § 6 (Übergang von Rechten und Pflichten), soweit Abweichendes nicht vereinbart worden ist.

(4) Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen, die nach dem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157) Bundesautobahnen und Bundesstraßen sind, sind Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ortsumgehungen, die in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) gebaut worden sind, behalten ihre Eigenschaft als Ortsumgehungen nach diesem Gesetz (§ 5 Abs. 5 und 6) auch dann, wenn inzwi-

schen unmittelbare Zugänge von den anliegenden Grundstücken geschaffen worden sind.

(6) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten bemessen sich nach ihrer Festsetzung nach §§ 13 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237), bis sie nach § 5 Abs. 4 neu festgesetzt werden.

(7) Waldungen, die Schutzwaldungen nach § 9 des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 313) sind, gelten als Schutzwaldungen nach § 10.

(8) § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) erhält folgende Fassung:

„(2) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die Bundesfernstraßen, die Landstraßen I. und II. Ordnung sowie sonstige öffentliche Wege, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.“

(9) Sind in Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949 die Worte „Reichsautobahnen“ oder „Reichsstraßen“ gebraucht, so treten an ihre Stelle die Worte „Bundesautobahnen“ oder „Bundesstraßen“.

(10) Wo in anderen Gesetzen für das Unternehmen „Reichsautobahnen“ besondere Rechte und Pflichten begründet sind, tritt an seine Stelle der Bund.

(11) Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen, die in der Baulast der Länder oder öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörperschaften stehen, in die Baulast des Bundes zu übernehmen und die zur Überleitung notwendigen Maßnahmen zu treffen. In der Rechtsverordnung können auch die nach den üblichen Berechnungsarten zu ermittelnden Ablösungsbeträge festgesetzt werden.

(12) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen (§ 8) von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

§ 25

Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Reichsautobahngesetz vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 313) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 315),
2. der Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1057),

3. Landesgesetze soweit, als sie diesem Gesetz widersprechen.

(2) Es treten ferner außer Kraft

1. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) und
3. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1193).

Soweit diese Rechtsvorschriften für andere öffentliche Straßen fortgelten, sind die Länder ermächtigt, sie zu ändern oder aufzuheben.

§ 26

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.*)

*) Das Gesetz in der ursprünglichen Fassung ist am 12. September 1953, einen Monat nach seiner Verkündung, in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung genannten Gesetzen.

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftenschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit. (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostsee-Kanal (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 24:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 3. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß (91 Seiten; Einzelbezug 3,22 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.